

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 6. Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 15 Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)</p> <p>(1) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial sind in die von der AWG dafür zur Verfügung gestellten Behälter und Säcke einzufüllen.</p> <p>(2) Bei der Bereitstellung der Behälter für Verpackungsabfälle wird von einem wöchentlichen Verpackungsabfallvolumen von 10 l je Einwohnerin bzw. Einwohner ausgegangen. Bei nach-gewiesenem erhöhten Bedarf kann die AWG dieses Volumen auf Antrag erhöhen.</p> <p>(3) Die Abgabe von Verpackungsabfällen ist auch an den Recyclinghöfen möglich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)</p> <p>(1) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial sind in die dafür zur Verfügung gestellten Behälter und Säcke einzufüllen.</p> <p>(2) Die Abgabe von Verpackungsabfällen ist auch an den Recyclinghöfen möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang</p> <p>(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die</p> <p style="padding-left: 20px;">c) in die von der Stadt im Rahmen der Sammlung aufgestellten Depot – Container für Abfälle zur Verwertung zweckentsprechend eingefüllt sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang</p> <p>(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle und Gegenstände, die</p> <p style="padding-left: 20px;">c) in die von der Stadt bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG im Rahmen der Sammlung aufgestellten Depot – Container für Abfälle zur Verwertung zweckentsprechend eingefüllt sind,</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter</p> <p>(1) Nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten bestimmt die AWG Anzahl, Art, Größe und Zweck der aufzustellenden Abfallbehälter (Behälter für Verpackungsabfälle, Papier-, Bioabfall- und Restabfallbehälter), deren Standplatz auf dem Grundstück, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(3) Abfälle sind nach ihrer Entstehung unverzüglich in Behälter zu füllen, die ein unbeabsichtigtes Hinausfallen oder Vermischen mit anderen Stoffen verhindern. Abfälle dürfen nur in den von der AWG zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitgestellt und ansonsten ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben die Abfallbehälter gelegt werden.</p> <p>(9) ... Eine Plakette, die deutlich sichtbar angebracht wird, kennzeichnet die Restabfallbehälter, die zweiwöchentlich entleert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter</p> <p>(1) Nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten bestimmt die AWG Anzahl, Art, Größe und Zweck der aufzustellenden Abfallbehälter (Papier-, Bioabfall- und Restabfallbehälter), deren Standplatz auf dem Grundstück, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Bei Behältern für Verpackungsabfälle übernimmt die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Zweck der Auftragnehmer der DSD AG.</p> <p>(3) Abfälle sind nach ihrer Entstehung unverzüglich in Behälter zu füllen, die ein unbeabsichtigtes Hinausfallen oder Vermischen mit anderen Stoffen verhindern. Abfälle dürfen nur in den von der AWG bzw. vom Auftragnehmer der DSD AG zur Verfügung gestellten Abfallbehältern zum Einsammeln bereitgestellt und ansonsten ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben die Abfallbehälter gelegt werden.</p> <p>(9) ... Eine Plakette, die deutlich sichtbar angebracht wird, kennzeichnet die Restabfallbehälter, die wöchentlich entleert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(1) ... Eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest- und Bioabfallbehälter sowie Behälter für Verpackungsabfälle werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert. Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfallbehälter oder Behälter für Verpackungsabfälle können eingezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(1) ... Eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.</p> <p>(4) Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Rest- und Bioabfallbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert. Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Bioabfallbehälter können eingezogen werden.</p>

